

Forderungsanmeldung zum Insolvenzverfahren

Aktenzeichen:

Insolvenzverfahren über das Vermögen der

(Genau Bezeichnung des Verfahrens einschließlich gerichtliches Aktenzeichen ergänzen)

Insolvenzverwalter:

WICHTIG: Bitte verwenden Sie zur Forderungsanmeldung dieses Formular und reichen sie Ihre Anmeldung nebst Anlagen ein. Die frei formulierte Anmeldung führt erfahrungsgemäß zu vielen Fehlern, die zeitraubende Rückfragen und evtl. Rechtsverlust verursachen.

<p>Gläubiger:</p> <p>(Genau Bezeichnung des Gläubigers einschließlich Postanschrift; bei Gesellschaften Angabe des gesetzlichen Vertreters). Bitte ggf. ergänzen.</p>	<p>Gläubigervertreter:</p> <p>(Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzverfahren erstrecken).</p>
<p>Bankverbindung (einschließlich IBAN und BIC):</p> <p>E-Mail-Adresse:</p>	<p>Bankverbindung (einschließlich IBAN und BIC):</p> <p>E-Mail-Adresse:</p>

WICHTIG: Bitte informieren Sie uns über jede Änderung Ihrer Anschrift/E-Mail-Adresse sowie Ihrer Bankverbindung, da nur hierdurch die Auszahlung einer eventuellen Insolvenzquote sichergestellt werden kann.

1. Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen % aus €..... vombis Verfahrenseröffnung	€
Kosten (die vor Verfahrenseröffnung entstanden sind)	€
Summe der angemeldeten Beträge:	€

Rechtsgrund der Forderung

Angabe des Rechtsgrundes: _____
(z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Schadensersatz, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt usw.)

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung.

Forderung aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat

Forderung aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner(in) in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370,373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin handelt, sind in der Anlage genannt.

Abgesonderte Befriedigung
unter gleichzeitiger Anmeldung für den Ausfall wird beansprucht.

Nein Ja, Begründung (bitte ggf. als Anlage beifügen):

Zum Beweis der Forderung werden beigefügt:

Urteil Vollstreckungsbescheid Wechsel Scheck Rechnung Vertrag
(bitte möglichst mit einer Kopie)

vom _____ im Original in Abschrift

Soweit sich Ihre Hauptforderung aus einzelnen Rechnungen zusammensetzt, werden Sie ersucht, eine detaillierte Aufstellung als Anlage beizufügen. Eine eventuelle Zinsforderung - die für nicht nachrangige Forderungen nur bis zum Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechnet werden darf - muss betragsgemäß angemeldet werden.

Die Beträge sind auszurechnen und auf alle Fälle auch in EURO anzumelden.

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)	
Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).	
1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 InsO	Euro
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2 InsO	Euro
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO	Euro
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4 InsO	Euro
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO	Euro
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2 InsO	Euro
Zinsen (§ 39 Abs. 3 InsO) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	Euro
Kosten (§ 39 Abs. 3 InsO) zu Nachrang 3 – 4 – 5 – 6	Euro
Summe der nachrangigen Forderungen	Euro

....., den

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen unmittelbar beim Insolvenzverwalter ein.

Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen beachten!*

Opfordring til anmeldelse af fordringer. Vær opmærksom fristerne!*

Invitation to lodge a claim. Time limits to be observed!*

Kutse nõudeavalduse esitamiseks. Arvestage kehtestatud tähtaegu!*

Kehotus saatavan ilmoittamiseen. Noudatettavat määräajat!*

Invitation à produire une créance. Délais à respecter!*

Πρόσκληση για αναγγελία απαιτήσεως. Προσοχή στις προθεσμίες!*

Invito all'insinuazione di un credito. Termine da osservare!*

Aicinājums iesniegt prasījumu pieteikumus. Ievērot varbūtējos termiņus!*

Kvietimas pateikti reikalavimą. Privalomieji terminai!*

Oproep tot indiening van schuldvorderingen. In acht te nemen termijnen!*

Wezwanie do zgłoszenia wierzytelności. Proszę nie zapominać o konieczności dotrzymania ew. terminów!*

Aviso de reclamação de créditos. Prazos legais a observar!*

Výzva na prihlásenie pohľadávky. Všimnite si prípadné termíny!*

Poziv k prijavi terjatve. Roki, ki jih je treba upoštevati!*

Convocatoria para la presentación de créditos. Plazos aplicables!

Anmodan att anmäla fordran. Tidsfrister att iaktta!*

Výzva k uplatnění pohledávky Případné lhůty musejí být dodrženy!*

Felhívás egy követelés bejelentésére. Esetleges határidőket figyelembe venni!*

Wie Sie dem beiliegenden Beschluss des Insolvenzgerichts entnehmen können, wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des darin bezeichneten Schuldners eröffnet, das der gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger dient.

Jeder Gläubiger einschließlich der Steuerbehörden und der Sozialversicherungsträger der Mitgliedstaaten kann seine **Forderungen in dem Insolvenzverfahren schriftlich anmelden**. Dies gilt auch für Gläubiger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Staat der Verfahrenseröffnung haben (Artikel 39 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren). Diese Gläubiger können ihre Forderung auch in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung jedoch mindestens die **Überschrift "Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache** tragen. Vom Gläubiger kann eine Übersetzung der Anmeldung in die deutsche Sprache verlangt werden (Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren).

Die Forderungsanmeldung hat **innerhalb der in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss bezeichneten Anmeldefrist** zu erfolgen (§ 28 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Forderungen, die erst **nach dem Ablauf der Anmeldefrist** angemeldet werden, machen unter Umständen ein **zusätzliches Prüfungsverfahren** erforderlich. Die hierdurch entstehenden **Kosten trägt der Gläubiger, der seine Forderung verspätet angemeldet hat** (§ 177 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

*Mit dem Formblatt wird der Verpflichtung nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. L 160/1) zur Unterrichtung der Gläubiger Rechnung getragen.

Die Forderungsanmeldung hat nicht bei dem Insolvenzgericht, sondern **bei dem in dem beigefügten Insolvenzeröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwalter** zu erfolgen (§ 174 der Insolvenzordnung). Ist ein Sachwalter oder ein Treuhänder bestellt (§§ 270, 313 der Insolvenzordnung), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen.

In der Anmeldung teilt der Gläubiger die **Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung** mit und fügt gegebenenfalls vorhandene **Belege sowie Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, der Anmeldung in Kopie bei** (Artikel 41 der Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren, § 174 Absatz 1 der Insolvenzordnung).

Bei der Anmeldung sind außerdem der **Grund der Forderung** und gegebenenfalls die **Tatsachen** anzugeben, **aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners zugrunde liegt** (§ 174 Absatz 2 der Insolvenzordnung). Vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen des Schuldners bleiben nur dann von der Erteilung der Restschuldbefreiung unberührt, wenn der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes und der zugrunde liegenden Tatsachen angemeldet hatte (§ 302 Nummer 1 der Insolvenzordnung).

Alle Forderungen sind in festen Beträgen **in Euro** geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. **Forderungen in ausländischer Währung sind in Euro umzurechnen**, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden (§ 45 der Insolvenzordnung).

Zinsen können grundsätzlich **nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens** (Datum des beigefügten Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen.

Nachrangige Forderungen (zum Beispiel die seit Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen oder Ansprüche auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners) **sind nur anzumelden, soweit das Insolvenzgericht in dem Insolvenzeröffnungsbeschluss besonders zur Anmeldung dieser Forderungen auffordert**. Bei der Anmeldung solcher Forderungen ist auf den Nachrang hinzuweisen und die dem Gläubiger zustehende Rangstelle zu bezeichnen (§ 174 Abs. 3 der Insolvenzordnung).

Soweit Gläubiger **Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners** in Anspruch nehmen, haben sie dies **dem Insolvenzverwalter unverzüglich mitzuteilen**. Dabei sind der Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung zu bezeichnen. **Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden** (§ 28 Abs. 2 der Insolvenzordnung).

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts **abgesonderte Befriedigung beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich**, etwa aus einem Darlehensvertrag oder Kaufvertrag, **haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden**. Sie werden bei der Verteilung der Insolvenzmasse jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auf eine abgesonderte Befriedigung verzichten oder bei ihr ausgefallen sind (§ 52 der Insolvenzordnung).

Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts (etwa als Eigentümer) **geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger. Sein Anspruch auf Aussonderung des Gegenstands ist nicht im Insolvenzverfahren anzumelden**, sondern bestimmt sich nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten (§ 47 der Insolvenzordnung).